



Jugend des Deutschen Alpenvereins  
Sektion Osnabrück

Osnabrück, 21.03.2021

## **Protokoll der Jugendvollversammlung 2022**

Anwesende: 23 Mitglieder der JDAV, davon 21 stimmberechtigt

### **TOP 1: Begrüßung**

Verena Kipp begrüßt die Teilnehmenden. Verena Albers erklärt den geplanten Ablauf der Versammlung, insbesondere die Regeln zur Diskussion, Abstimmung und zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen.

### **TOP 2: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zur Jugendvollversammlung wurde fristgerecht in der Sektionszeitschrift und auf der Webseite der Sektion eingeladen. Verena Kipp stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

### **TOP 3: Beschluss der Tagesordnung**

Verena Kipp stellt die geplante Tagesordnung vor. Sie wird einstimmig beschlossen. Des Weiteren liegen drei Anträge des Jugendausschusses vor: ein Änderungsantrag zur zu beschließenden Jugendordnung, ein Antrag auf Einführung einer Wahlordnung und ein Antrag zur Unterstützung der Kandidatur von Michael Denneberg als Ausbildungsreferent. Es wird einstimmig beschlossen, die vorgelegten Anträge an den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln.

### **TOP 4: Berichte**

- Matthis und Emil berichten von der Sommerfahrt ins Frankenjura. Übernachtet wurde auf einem Campingplatz. In der Woche wurde viel geklettert, es gab auch Wanderungen, einen Besuch im Schwimmbad und eine Höhlenführung.
- Bjarne und Siri berichten von den Bouldergruppen. Diese wachsen, es gibt ca. 10 Leute pro Gruppe. Bei den ganz Kleinen ist noch Platz für Nachrücker.
- Verena Kipp berichtet von Arbeitseinsätzen am Dreikaiserstuhl und im Brumleytal.
- Die Klettertermin am Samstag finden im Winter im Alpinzentrum Bielefeld statt. Ab dem Sommer wird wieder in den Dörenther Klippen geklettert.
- Lasse berichtet von der Höhlentour in der Kluterthöhle
- Es gibt eine neue internationale Gruppe mit Menschen aus Afghanistan. Diese trifft sich regelmäßig zum Wandern und zum Bouldern im Zenit

### **TOP 5: Planung für 2022**

Verena Kipp stellt die Planung für 2022 vor. Neben den regelmäßigen Kletter- und Boulderterminen soll am Pfingstcamp der JDAV-Nord teilgenommen werden. Zudem sind eine Sommerfahrt nach Jungholz, eine Fahrt ins Frankenjura mit der internationale Gruppe, sowie eine Tourenwoche im Stubaital und eine Bouldernacht geplant. Die vorgestellte Planung kommt bei den Teilnehmenden gut an.

### **TOP 6: Beschluss der Jugendordnung**

Es liegt ein Änderungsantrag vor. Dieser wird abgewandelt, so dass nur noch die Ergänzung von §5 k) (Wahlordnung) enthalten ist. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. Die so abgeänderte Ordnung wird einstimmig bei vier Enthaltungen angenommen (Ergebnis: 17 Ja, 0 Nein, 4 Enthaltungen).

## **TOP 7: Wahlordnung**

Moritz Huß stellt die geplante Wahlordnung zur Wahl der Delegierten für Landes- und Bundesjugendleitertage vor. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugendvollversammlung erhält drei Stimmen, die auf die Kandidat\*innen verteilt werden können. Die Anzahl der erhaltenen Stimmen legt die Reihenfolge der Listenplätze fest. Die vorgelegte Wahlordnung wird als Ergänzung zur Jugendordnung einstimmig beschlossen.

## **TOP 8: Antrag auf Unterstützung der Kandidatur von Michael Denneberg**

Verena Albers stellt den Antrag des Jugendausschusses vor und erklärt die Bedeutung. Der vorgelegte Antrag wird einstimmig beschlossen.

## **TOP 9: Haushalt**

Verena Albers stellt den Abschluss für 2021 vor und die geplanten Ausgaben für 2022 vor. Der Haushaltsplan für 2022 wird einstimmig beschlossen.

## **TOP 10: Wahlen**

Verena Albers stellt den Wahlmodus vor- Es wird vorgeschlagen offen abzustimmen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

### *a) Wahl der Jugendreferentin*

Verena Kipp steht zur Wiederwahl zu Verfügung. Es gibt keine weiteren Kandidaten. Sie wird einstimmig gewählt und nimmt die Wahl an.

### *b) Wahl des stellvertretenden Jugendreferenten*

Moritz Huß kandidiert als stellvertretender Jugendreferent. Bjarne wird als weiterer Kandidat vorgeschlagen, ist aber nicht bereit zu kandidieren. Moritz wird einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

### *c.) Wahl des Jugendausschusses*

Für den Jugendausschuss kandidieren: Lasse Denneberg, Max Rüssel, Felix Lahrmann, Siri Büter, Verena Albers und Thomas Wiemann. Verena Kipp schlägt vor, alle Kandidat\*innen im Block zu wählen. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen. Die vorgeschlagene Besetzung des Jugendausschusses wird einstimmig gewählt. Die gewählten Mitglieder nehmen die Wahl an.

### *d.) Wahl der Vertreter\*innen für den Beirat der Sektion*

Moritz Huß und Siri Büter werden als einzige Kandidat\*innen einstimmig gewählt.

### *e.) Wahl der Vertreter\*innen für den Stadtjugendring*

Verena Kipp und Siri Büter werden als einzige Kandidatinnen einstimmig gewählt.

### *f.) Wahl der Vertreter\*innen für den Jugendring Osnabrücker Land*

Verena Kipp und Siri Büter werden als einzige Kandidatinnen einstimmig gewählt.

### *g.) Wahl der Delegierten für den Landesjugendleitertag*

Dieses Jahr gibt es noch keine Begrenzung der Mandate. Zur Verfügung stehen Verena Kipp, Moritz Huß, Verena Albers, Thomas Wiemann, Lasse Denneberg, Felix Lahrmann, Max Rüssel und Robin Winkelhage. Diese Liste wird einstimmig beschlossen.

## **TOP 11 Verschiedenes**

Es gibt Pizzabrötchen und eine Diashow im Anschluss an die Versammlung.

Thomas Wiemann  
Protokoll

Verena Kipp  
Jugendreferentin

### Anlagen:

beschlossene Sektionsjugendordnung, beschlossene Wahlordnung

# **Jugendordnung der Sektion Osnabrück des Deutschen Alpenvereins e.V. in der Fassung vom 16.03.2022**

## **Präambel**

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) Osnabrück sind die Satzung der Sektion Osnabrück, die Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Mitgliedschaft**

Die Sektionsjugend der Sektion Osnabrück des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter\*innen mit gültiger JL-Marke, der\*die Jugendreferent\*in sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion Osnabrück.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen;
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen – in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

### **§ 3**

#### **Umsetzung der Aufgaben und Ziele**

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im-geschäftsführenden-Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der Landes- und Bundesjugendversammlung.

## **B. Organe**

### **§ 4**

#### **Jugendvollversammlung**

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Der\*die Jugendreferent\*in, im Fall seiner\*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendaus-schusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem\*der Versammlungsleiter\*in auf Dritte übertragen werden.
6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugend-ausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform unter

Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

7. Der\*Die Jugendreferent\*in kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er\*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 10 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Jugendvollversammlung**

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des\*der Jugendreferent\*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner\*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand;
- b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung;
- c) Wahl der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung;
- d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend;
- e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion;
- f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats;
- g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in, seine\*ihre Stellvertreter\*in und den Jugendausschuss;
- h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des\*der Jugendreferent\*in und des Jugendausschusses;
- i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung;
- j) Wahl des\*der stellvertretenden Jugendreferent\*in für die Dauer von drei Jahren;
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

## **§ 6**

### **Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung**

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei dem\*der Jugendreferent\*in eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der\*Die Jugendreferent\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*in sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidaten\*innen zur Wahl und erhält keine\*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem\*der Versammlungsleiter\*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

## **§ 7**

### **Jugendausschuss**

1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern der\*die Jugendreferent\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*in an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der\*die Jugendreferent\*in kann Gäste einladen.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter\*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem\*der Jugendreferent\*in geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der\*die Jugendreferent\*in muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Jugendausschusses**

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des\*der Jugendreferent\*in;
- b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den\*die Jugendreferent\*in;
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung;
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung;
- e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend;
- f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung;
- g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien;
- h) Wahl des\*der kommissarischen Jugendreferent\*in nach § 9 Abs. 3.

## **§ 9**

### **Geschäftsordnung des Jugendausschusses**

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des\*der Jugendreferent\*in wählt der Jugendausschuss eine\*n kommissarische\*n Jugendreferent\*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt ihn\*sie dem Sektionsvorstand zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.

## **§ 10**

### **Jugendreferent\*in**

1. Der\*Die Jugendreferent\*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er\*Sie muss volljährig sein.

## **§ 11**

### **Aufgaben des\*der Jugendreferent\*in**

Der\*Die Jugendreferent\*in ist für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit;
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter\*innen;
- c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter\*innen;
- d) Umsetzung der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion;
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand;
- f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf Landes- und Bundes-ebene;
- g) Verantwortung des Jugendetats;
- h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Landes- und Bundesjugendversammlung;
- i) Vertretung der Sektionsjugend im Stadtjugendring Osnabrück.

Der\*die Jugendreferent\*in wird im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten.

## **§ 12 Delegierte**

1. Delegierte für die Landes- und Bundesjugendversammlung sind der\*die Jugendreferent\*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der\*die Jugendreferent\*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem\*der Jugendreferent\*in mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

## **C. Rahmenbedingungen**

### **§ 13**

#### **Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion**

Über die Zugehörigkeit des\*der Jugendreferenten\*in zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

### **§ 14**

#### **Jugendetat**

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haus-halts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der\*Die Jugendreferent\*in ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

### **§ 15**

#### **Sektionsjugendordnung**

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Sektionsmitgliederversammlung. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

**Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 16.03.2022**

Verena Kipp

Jugendreferentin

**Zu genehmigen von der Mitgliederversammlung am 31.03.2022**

---

**(Unterschrift)**



Jugend des Deutschen Alpenvereins  
Sektion Osnabrück

Osnabrück, 16.03.2022

## **Wahlordnung – jdav Sektion Osnabrück**

### **Präambel**

Diese Wahlordnung dient ergänzend zur Sektionsjugendordnung der jdav Osnabrück zur Schaffung von Transparenz und einheitlichen Wahlsystemen. Für die Wahlen der Delegierten für die Bundes- und Landesjugendversammlung wird eine einheitliche Wahlordnung beschlossen.

### **Delegierten Wahl für die BJV/LJV**

Über die Sektionsjugendordnung hinaus gilt:

- a) Alle Kandidat\*innen werden in einem Wahlgang anhand der Stimmenverteilung auf die Listenplätze verteilt.
- b) Jede\*r Wahlberechtigte besitzt drei Stimmen, die beliebig auf alle Kandidat\*innen verteilt werden dürfen.

### **Beschluss**

Die obige Wahlordnung wurde auf der Jugendvollversammlung am 16.03.2022 einstimmig beschlossen.